

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Energielieferung

September 2026



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG sind modular aufgebaut und setzen sich je nach den vom Kunden bezogenen Leistungsinhalten aus verschiedenen Teilen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Neben diesem Teil «Energielieferung» bildet u.a. der «Allgemeine Teil» einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der AEW Energie AG («AEW») und dem Kunden. Der Teil Energielieferung ist für Kunden, welche elektrische Energie von der AEW beziehen, massgebend.

E 1 Energielieferung

E 1.1 Ziff. E1 betrifft beide Typen von möglichen Kunden, d.h. Kunden, welche die elektrische Energie bei der AEW in der Grundversorgung einkaufen, und Kunden, die am freien Markt einkaufen.

E 1.2 Die AEW liefert die elektrische Energie in Form von Wirkenergie in die vereinbarte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz, grundsätzlich in diejenige, welcher die AEW angehört.

E 1.3 Der physische Transport der Energie bis zum Energiebezugspunkt des Kunden ist nicht Gegenstand der vorliegenden Regelung «Energielieferung». Er erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber. Für den Anschluss des Kunden an das Stromnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, steht es der AEW frei, in welcher Qualität (z.B. aus Kernproduktion, Wasserproduktion, Solarproduktion usw.) bzw. in welchem Mix sie die Energie liefert. Die AEW ist jedoch verpflichtet, jede an Endverbraucher gelieferte Energie (kWh) mit Herkunftsnachweisen zu versehen (Art. 4 Energieverordnung, «EnV»). Zudem ist die AEW verpflichtet, bei der Belieferung von Endkunden die entsprechende Menge und Qualität an Herkunftsnachweisen zu entwerfen.

E 1.4

Besteht eine Vereinbarung hinsichtlich Qualität der gelieferten Energie (vgl. Ziff. E 1.4), behält sich die AEW ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, bei starken Preisschwankungen, im Fall von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen. Dem Kunden resultieren daraus keine Ansprüche auf Rückvergütung oder Preisreduktion.

E 1.5

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

E 1.6

- a. sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- b. sofern der Transport der zu liefernden Energie infolge Problemen auf den (eigenen oder fremden) Netzen verhindert

Energielieferung

oder übermässig erschwert wird oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen. Sofern die AEW die entsprechenden Netze betreibt, richtet sich eine allfällige Haftung nach den spezifischen Regeln betreffend Netznutzung und -anschluss inkl. der einschlägigen AGB.

- c. bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder der Swissgrid.
- d. bei höherer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen (vgl. Ziff. A 6 des «Allgemeinen Teils»).
- e. zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.

Die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. A 7 des «Allgemeinen Teils» bleibt in jedem Fall vorbehalten.

E 2 Grundversorgung

E 2.1 Gemäss Stromverordnung (StromVG) zwingend grundversorgte Kunden (Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh) oder freie Kunden (Jahresverbrauch von über 100 MWh), die auf den Marktzutritt verzichtet haben und deshalb ebenfalls unter die Grundversorgung fallen, sind Teil der Bilanzgruppe, welcher die AEW angehört und beschaffen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der AEW. Der Kunde verpflichtet sich, die bezogene elektrische Energie nur für den Eigenbedarf zu verwenden. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für Privat- als auch für Geschäftskunden.

E 2.2 Die Preise für die Energielieferung in der Grundversorgung werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Voraus publiziert.

E 2.3 Eine vorbestehende Wahl, z.B. in Bezug auf die Qualität und die zeitliche Variabilität, behält bis zum Widerruf ihre Gültigkeit. Die Lieferung erfolgt ab Strombezug auf unbestimmte Dauer. Die Produktwahl kann vom Kunden unter Einhaltung einer Anzeigefrist von fünf Arbeitstagen auf jedes Monatsende schriftlich widerrufen werden.

E 2.4 Die AEW kann besondere Bedingungen für die Stromlieferung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- für vorübergehende (temporäre) und provisorische Anschlüsse
- für spezielle elektrische Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Boiler, Elektromobilität usw.
- für die Lieferung von Ersatz- oder Ergänzungsenergie
- zur rationellen und effizienten Energienutzung

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unterbrochen, erfolgt keine Entschädigung allfälliger Mehrkosten durch den Mehr- oder Minderbezug.

E 3 Marktkunden

Kunden, die am freien Strommarkt teilnehmen, können ihren Energielieferanten frei wählen. Sie sind dafür verantwortlich, ihren Energiebedarf durch Einkäufe zu decken. Voraussetzung für die Teilnahme am Strommarkt ist das Vorliegen eines seitens des zugewiesenen Verteilnetzbetreibers genehmigten Netzzugangs für die betroffenen Verbrauchsstätten des Endverbrauchers. Ohne Netzzugang ist der Kunde generell der Grundversorgung zugewiesen.

Dauer und Umfang der Energielieferung sind im individuell vereinbarten Vertrag («Energieliefervertrag») festgelegt. Die elektronische Zustellung des von der AEW unterzeichneten Vertragsdokumentes an den Kunden gilt als Angebot. Der Vertrag kommt grundsätzlich mit Gegenzeichnung durch den Kunden und Rückversand an die AEW zustande.

Stellt die AEW fest, dass eine Energielieferung aus dem Netz der AEW ohne gültigen Liefervertrag mit der AEW oder mit Dritten erfolgte, liefert die AEW die entsprechende Energie im Rahmen einer Ersatzbelieferung entsprechend dem Produkt «AEW Energie Backup».

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unterbrochen, erfolgt keine Entschädigung allfälliger Mehrkosten durch den Mehr- oder Minderbezug.

Wünscht der Kunde eine spezifische Qualität der gelieferten Energie (vgl. Ziff. E 1.4 vorstehend), ist dies bei Vertragsabschluss oder nachträglich schriftlich zu vereinbaren. Die AEW ist berechtigt, dem Kunden allfällige dadurch verursachte Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag auf allfällige Rechtsnachfolger (z. B. Käufer der betroffenen Verbrauchsstätte) zu übertragen. Die AEW ist darüber im Voraus schriftlich zu informieren; sie ist berechtigt, die Übertragung bei berechtigten Interessen abzulehnen. In diesem Fall haftet der Kunde weiterhin für sämtliche Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag.

E 4 Änderungsvorbehalt

Die AEW ist berechtigt, allfällige Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. weiterer, hoheitlich verfügter Vorschriften während der Vertragslaufzeit auf den Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens umzusetzen und dadurch entstehende Mehr- oder Minderaufwände dem Kunden weiterzugeben.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG

AEW Energie AG
Postfach
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11
info@aew.ch

www.aew.ch